

Statuten Zweckverband Schwimmbad Region Messen

(Fassung vom 14.08.1997; §§ 3, 11, 15 und 27 revidiert am 07.05.2012, gültig ab 01.01.2013)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Zweckverband Schwimmbad Region Messen" (nachstehend Verband genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband gemäss § 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes (nachstehend Gemeindegesetz genannt).

Der Verband hat seinen Sitz in Messen.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Erwerb und den Betrieb der Schwimmbadanlage mit zugehörigen Bauten auf den durch die Bürgergemeinde Messen und die Einwohnergemeinde Brunnenenthal im unentgeltlichen Baurecht zur Verfügung gestellten Parzellen in Messen und Brunnenenthal.

Der Erwerb erfolgt durch den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Konkursmasse der Genossenschaft Schwimmbad Messen, vertreten durch das Konkursamt Solothurn, sowie durch die Übertragung des Baurechtes auf den Verband. An die Stelle des käuflichen Erwerbs kann auch der Erwerb auf dem Weg der konkursamtlichen Steigerung treten.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die folgenden solothurnischen und bernischen Einwohnergemeinden an (Stand 1. Januar 2012):

- Aetingen
- Büren zum Hof
- Etzelkofen
- Limpach
- Messen (mit den Ortsteilen Balm b/Messen, Brunnenenthal, Messen und Oberramsern)
- Mülchi
- Ruppoldsried
- Unterramsern

Der Verband kann jederzeit weitere Gemeinden aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Bei der Aufnahme einer neuen Gemeinde kann die Mitgliedschaft auf einzelne Ortsteile der Gemeinde beschränkt werden.

Im Falle des Zusammenschlusses einer Verbandsgemeinde mit einer oder mehreren anderen Gemeinden geht die Verbandsmitgliedschaft automatisch auf die fusionierte Gemeinde

über. Diese übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinde. Die Mitgliedschaft bleibt auf den Ortsteil der bisherigen Verbandsgemeinde beschränkt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen ergehen auf dem Korrespondenzweg oder, wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation in den Amtsanzeigern der Region.

B. Organisation

1. Die Verbandsgemeinden

§ 5 Wahl der Delegierten

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung. Sie teilen die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mit. Wiederwahlen sind unter Berücksichtigung einer maximalen Amtszeit von 12 Jahren möglich.

Im übrigen erfolgen die Wahlen nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

§ 6 Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

1. Genehmigung der Statuten;
2. Statutenänderungen, welche die Delegiertenzahlen oder die Austrittsbedingungen ändern oder die Verbandsgemeinden mehr belasten;
3. Übrige Statutenänderungen;
4. Genehmigung allfälliger Bauprojekte und Bewilligung der entsprechenden Kredite;
5. Kauf und Verkauf von Grundeigentum;
6. Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 50'000.-- übersteigt;
7. Kreditbewilligung für jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 10'000.--;
8. Auflösung des Verbandes;
9. Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss § 9 hiernach das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss Ziff. 1, 2 und 8 (unter Vorbehalt von § 183 lit. b des solothurnischen Gemeindegesetzes) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss Ziff. 3 bis 7 und 9 die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

§ 7 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 6 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 6 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

§ 8 Initiative der Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann beim Verband eine Initiative gemäss § 77 ff Gemeindegesetz einreichen.

§ 9 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten.

Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und § 6 dieser Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

Der jährliche Voranschlag ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs., 2 Gemeindegesetz).

2. Die Organe des Zweckverbandes

§ 10 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebskommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten

- a) Die Delegiertenversammlung

§ 11 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten.

Verbandsgemeinden, deren Kostenanteil gemäss § 27 hiernach 10% übersteigt, wählen bis und mit einem Kostenanteil von 30% einen zusätzlichen Delegierten, bis und mit einem Kostenanteil von 50% zwei zusätzliche Delegierte und bei einem Kostenanteil von mehr als 50% drei zusätzliche Delegierte. Die Kostenanteile von mehreren Ortsteilen derselben Verbandsgemeinde werden für die Berechnung der Anzahl Delegierten zusammengezählt.

§ 12 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten (Präsidentin), bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten (Vizepräsidentin) des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus mit genauer Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen von 20% der Delegierten;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Einberufung gemäss lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens oder seit dem Erlass der Anordnung erfolgen. Das Begehren hat die zu behandelnden Traktanden in Form einer schriftlichen und von den betreffenden Delegierten unterschriebenen Eingabe zu enthalten.

§ 13 Leitung und Verfahren

Der Präsident (Präsidentin), bei dessen Verhinderung der Vizepräsident (Vizepräsidentin) des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Im Übrigen richten sich Verfahren und Abstimmung nach dem Gemeindegesetz.

§ 14 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, Planung und Erstellung von Bauten sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen, unter Vorbehalt von § 6;
2. Festsetzung des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes;
3. Bewilligung neuer Stellen, unter Vorbehalt von § 6;
4. Erlass von Reglementen;
5. Wahl des Präsidenten (Präsidentin) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl des Präsidenten (Präsidentin) und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission sowie des Betriebsleiters (Betriebsleiterin);
7. Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen (§§ 81 - 83 Gemeindegesetz, wobei die Fristen gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr betragen);
8. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband.

Der Voranschlag des Verbandes ist den Verbandsgemeinden bis 30. September einzureichen.

b) Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein. Pro Verbandsgemeinde dürfen höchstens drei Vertreter im Vorstand sein. Die Standortgemeinde Messen hat Anspruch auf mindestens zwei Vertreter im Vorstand. Verbandsgemeinden mit zwei und mehr Delegierten haben Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand. Der Präsident (Präsidentin) der Betriebskommission gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

§ 16 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten (Präsidentin) konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsident (Präsidentin) und Vizepräsident (Vizepräsidentin) dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind unter Vorbehalt von § 5 Abs. 1 möglich.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident (Präsidentin) oder der Vizepräsident (Vizepräsidentin) kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Mit der Rechnungsführung und dem Sekretariat können auch Personen ausserhalb des Vorstandes betraut werden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 17 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten (Präsidentin), bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten (Vizepräsidentin) einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In weniger wichtigen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verfahren und Abstimmung richten sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 19 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten oder im Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Behörde zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

1. Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
2. Erstellung eines langfristigen Finanz- und Investitionsplanes;
3. Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
4. Genehmigung des Pflichtenheftes der Betriebskommission;
5. Verkehr mit den kantonalen und kommunalen Behörden;
6. Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von § 14;
7. Anstellung von Personal, unter Vorbehalt von § 14;
8. Abschluss der notwendigen Versicherungen;
9. Einmalige Ausgaben im Höchstbetrag von Fr. 20'000.-- und jährlich wiederkehrende Auslagen im Höchstbetrag von Fr. 5'000.--, soweit nicht infolge der Natur der Sache die Delegiertenversammlung zuständig ist;
10. Jährliche Orientierung der Verbandsgemeinden über Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Verbandes;
11. Betriebswirtschaftliche und technische Aufsicht über die Anlage;
12. Behandlung von Initiativen (§ 81 Gemeindegesetz).

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen (z.B. Baukommission).

c) Die Betriebskommission

§ 20 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten (Präsidentin) und vier Mitgliedern. Als Mitglieder sind auch Personen wählbar, die Delegierte sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten (Präsidentin) sind die Mitglieder unbeschränkt wiederwählbar. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

§ 21 Aufgaben

Die Betriebskommission stellt zusammen mit dem Betriebsleiter (Betriebsleiterin) den ordnungsgemässen Betrieb des Schwimmbades sicher. Sie erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung ein Betriebsreglement (Benutzungs- und Badeordnung), sorgt für den baulichen und technischen Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen und erteilt dem Betriebsleiter (Betriebsleiterin) die erforderlichen Anweisungen. Der Betriebsleiter (Betriebsleiterin) ist dem Präsidenten (Präsidentin) der Betriebskommission unterstellt.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Betriebskommission sind in einem Pflichtenheft niedergelegt, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

d) Die Rechnungsprüfungskommission

§ 22 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand angehören noch Delegierte sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 23 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen sowie die Kostenverteilung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Im übrigen hat sie die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten wie die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

e) Die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten

§ 25 Bestand und Obliegenheiten

Behördenmitglieder sind die Delegierten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Beamte des Verbandes sind der Präsident (Präsidentin), der Vizepräsident (Vizepräsidentin), der Sekretär (Sekretärin), der Rechnungsführer (Rechnungsführerin) und der Präsident (Präsidentin) der Betriebskommission.

Angestellte des Verbandes sind der Betriebsleiter (Betriebsleiterin) und allfällig weiteres Personal.

Für die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes § 179 und §§ 111 ff sinngemäss.

C. Finanzielles

§ 26 Vermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus.

- a) dem Kapitalvermögen (Baurecht, Bauten, Anlagen und Fahrhabe);
- b) dem Betriebsvermögen.

Die ideellen Eigentumsquoten der Verbandsgemeinden berechnen sich nach § 27 hiernach.

§ 27 Kostenverteilung

Sämtliche aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten sind durch die Verbandsgemeinden gemäss folgendem Verteilerschlüssel zu tragen:

<u>Kriterium:</u>	<u>Wert:</u>	<u>Schlüssel:</u>	<u>Gewicht:</u>
Einwohner	Anzahl, absolut	%-Anteil	52
Distanz	Dorfzentrum-Bad in Meter	reziprok zur Gesamtdistanz	21
Topographie	3 Stufen (Schätzung)	flach = 6 einf. Steigung = 3 coupiert = 1	10
Standortinteresse	absolut	%-Anteil	17

Der Kostenverteiler befindet sich im Anhang 1 der Statuten. Er wird jeweils nach Ablauf von vier Jahren den neuen Gegebenheiten angepasst.

Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft auf einen Ortsteil der Gemeinde beschränkt ist, sind von der Beitragspflicht für die übrigen Ortsteile befreit. Die Kostenbeteiligung richtet sich in diesem Fall nach den für den angeschlossenen Ortsteil gültigen Kriterien des Verteilerschlüssels.

§ 28 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dessen Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 27 Nachzahlungen zu leisten.

D. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 29 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes gemäss Kostenverteiler anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig.

Die ideelle Eigentumsquote der ausscheidenden Verbandsgemeinde geht entschädigungslos auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über. Die austretende Verbandsgemeinde haftet für die im Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes (§28) noch während fünf Jahren nach erfolgtem Austritt.

§ 30 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach § 183 Gemeindegesetz. Der Verband gilt insbesondere als aufgelöst, wenn der Kaufvertrag mit der Konkursmasse Genossenschaft Schwimmbad Messen oder die konkursamtliche Steigerung sowie die Baurechtsübertragung nicht zustande kommen (§ 2).

§ 31 Liquidation des Vermögens

Im Falle der Liquidation des Vermögens des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem im Zeitpunkt der Auflösung geltenden Kostenverteiler gemäss Anhang 1. Im übrigen sind die Bestimmungen des Baurechtsvertrages (§ 2) zu beachten.

E. Streitigkeiten und Aufsicht

§ 32 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 33 Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton Solothurn aus. Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn einzureichen. Für das verbandsinterne Beschwerdewesen gilt § 184 Gemeindegesetz.

F. Schlussbestimmungen

§ 34 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes Anwendung. Zwingende Vorschriften des bernischen Rechts bezüglich der bernischen Verbandsgemeinden bleiben vorbehalten.

§ 35 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen

Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden den Vorrang.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, welche gleichzeitig über den Erwerb gemäss § 2 zu beschliessen haben, und nach der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Solothurn und Bern in Kraft.

Unter diesen Voraussetzungen gilt die Verbandsgründung auch als zustande gekommen, wenn nicht alle in § 3 hiervor aufgeführten Gemeinden beitreten, sofern dadurch die Kostenanteile der zustimmenden Gemeinden gemäss Anhang 1 keine Steigerung von mehr als 5% erfahren.

So beschlossen von den Verbandsgemeinden

Aetingen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

.....

Balm bei Messen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

.....

Büren zum Hof

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

.....

Brunnenthal

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Etzelkofen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Grafenried

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Limpach

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Messen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Mülchi

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Oberramsern

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Unterramsern

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
Der/die Gemeindepräsident/in:

.....

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in:

.....

Solothurn

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

RRB Nr.

Vom:

Bern

Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt

RRB Nr.

Vom: